

Hinweise zu § 24 Abs. 3 SGB II
- Jobcenter Oberberg -

Stand: 03.02.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	3
2. 1 Begriff	3
2. 2 Umfang der Leistung	4
2. 3 Verfahren	6
3. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt	7
3. 1 Begriff	7
3. 2 Umfang der Leistung	8
3. 3 Verfahren	9
4. Leistungen für nicht laufend Hilfebedürftige	9
5. Sonstige einmalige Bedarfe	10

1. Einführung

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz umfasste laufende und einmalige Leistungen (§ 21 BSHG). Die Liste, der in § 21 Abs. 1a BSHG genannten einmaligen Beihilfen, war nicht abschließend.

Mit der Einführung des SGB II sollte der Verwaltungsaufwand verringert, die Eigenverantwortung des Hilfebedürftigen gestärkt werden. Das SGB II enthält daher ein neues Konzept von Regelleistungen:

Die Trennung von laufenden und einmaligen Leistungen wurde überwiegend aufgehoben, die Regelleistungen umfassen pauschal alle Bedarfe für den notwendigen Lebensunterhalt. Der Hilfebedürftige soll einen Teil seiner Regelleistung ansparen, um einmalige Bedarfe nach seinem Belieben zu decken.

Einmalige Leistungen sind nur noch in drei Ausnahmefällen zulässig:

- Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (siehe Hinweise der BA zu § 24 SGB II).

Die Liste ist abschließend.

2. Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

2.1 Begriff

Der Begriff ist zunächst gegen die Fälle abzugrenzen, bei denen es sich um einen Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf handelt. Die Ersatzbeschaffung und Reparatur von abgenutzten oder defekten Gegenständen sind aus der Regelleistung zu tragen.

Der Begriff ist außerdem nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Ein Bedarf kann nicht nur mit der erstmaligen Anmietung einer Wohnung entstehen, sondern auch durch geänderte Verhältnisse, z. B. nach einem Umzug. Ist ein notwendiges Haushaltsgerät in einer sonst eingerichteten Wohnung bisher nicht vorhanden, zählt die erstmalige Anschaffung zur Erstausrüstung.

Beispiel:

Nach einem Umzug benötigt der Hilfebedürftige einen Elektroherd, da der vorhandene Gasherd nicht mehr genutzt werden kann.

Folgende Sachverhalte können zu einer Leistung führen:

- Erstmalige Anmietung einer unmöblierten Wohnung,
- Neubezug einer Wohnung nach Obdachlosigkeit,
- nach einer Haftentlassung oder dauerhaften stationären Unterbringung, wenn der Erhalt der Wohnung oder das Einlagern der Möbel nicht möglich oder nicht wirtschaftlich war,
- nach einem Wohnungsbrand,

- in sonstigen Härtefällen, die eine Erstausrüstung erforderlich machen, z. B. Auszug aus einer Wohnung wegen Scheidung oder Trennung vom Partner (BSG, 19.09.2008, B 14 AS 64/07 R), wobei grundsätzlich eine Aufteilung des Hausstandes zu verlangen ist (vgl. §§ 8, 9 HausratsVO, zuständig ist das Familiengericht),
- wenn Möbel allein durch einen vom Jobcenter veranlassten Umzug unbrauchbar werden und insoweit eine Ersatzbeschaffung erforderlich ist; das gilt nicht, wenn die Gegenstände ohnehin wegen Unbrauchbarkeit hätten ersetzt werden müssen, dem Besitzer nicht mehr gefallen oder sie nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen. Der Hilfeempfänger darf den Umzug also nicht dazu nutzen, sich auf Kosten des Jobcenters neu einzurichten (BSG, 01.07.2009, B 4 AS 77/08 R),
- das gilt auch, wenn der Umzug zwar nicht vom Jobcenter veranlasst wurde, aber objektiv notwendig war, z. B. wegen der Geburt eines Kindes (LSG BWB, 07.11.2012, L 3 AS 5162/11).

Die vollständige Zerstörung der Wohnungseinrichtung während Drogenmissbrauchs führt nicht zu einer neuen Bedarfslage. Es muss ein besonderes Ereignis vorliegen oder außergewöhnliche Umstände, welche „von außen“ den Untergang oder Verlust der Wohnungseinrichtung oder einzelner Gegenstände bewirken. Unerheblich ist daher, dass der Verschleiß aufgrund der Drogenerkrankung wesentlich stärker und schneller voranschreiten kann als im Regelfall. Verschuldungsgesichtspunkte sind unerheblich (BSG, 06.08.2014, B 4 AS 57/13 R).

Verwendet der Hilfeempfänger die Mittel zweckwidrig, entfällt der Bedarf nicht. Verschulden ist bei der Feststellung des Bedarfs nicht zu berücksichtigen (LSG NRW, 23.02.2012, L 19 AS 1872/11 B). In diesen Fällen sind Widerruf und Erstattung nach §§ 47, 50 SGB X zu prüfen.

2.2 Umfang der Leistung

Zur Erstausrüstung für Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Vergleichsmaßstab sind Haushalte mit geringem Einkommen, denn zu berücksichtigen sind nur einfachste Verhältnisse (BSG, 19.08.2010, B 14 AS 36/09 R). Es genügt eine Ausstattung, die im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt und grundlegende Bedürfnisse befriedigt (BSG, 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R).

Grundsätzlich ist es dem Hilfebedürftigen zuzumuten, gebrauchten und gut erhaltenen Hausrat anzuschaffen. Der Hilfebedürftige ist daher auf die ortsansässigen Gebrauchtmöbellager hinzuweisen.

Die Leistungen zur Beschaffung einer Wohnungseinrichtung können als Pauschalen erbracht werden (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II). Die pauschalen Beträge sind zu erbringen, wenn der Hilfebedürftige keinen besonderen Bedarf geltend macht.

Folgende Bedarfe sind möglich:

	Größe des Haushalts		
	Ein-Personen-Haushalt	Zwei-Personen-Haushalt	jede weitere Person
Grundausrüstung <ul style="list-style-type: none">• Töpfe, Besteck, Geschirr, Handtücher, Bügeleisen, etc.	190 €	220 €	30 €

<ul style="list-style-type: none"> • Staubsauger (wenn Teppich vorhanden) 	35 €	35 €	---
Wohnzimmer			
<ul style="list-style-type: none"> • Couch und/ oder zwei Sessel 	50 €	70 €	---
<ul style="list-style-type: none"> • Couchtisch 	20 €	20 €	---
<ul style="list-style-type: none"> • Schrank 	70 €	70 €	---
<ul style="list-style-type: none"> • Lampe 	10 €	10 €	---
Schlafzimmer			
<ul style="list-style-type: none"> • Bettgestell 	30 €	60 €	30 €
<ul style="list-style-type: none"> • Lattenrost 	20 €	40 €	20 €
<ul style="list-style-type: none"> • Matratze 	50 €	100 €	50 €
<ul style="list-style-type: none"> • Kopfkissen 	5 €	10 €	5 €
<ul style="list-style-type: none"> • Bettdecke 	10 €	20 €	10 €
<ul style="list-style-type: none"> • Bettwäsche (zwei Garnituren) 	30 €	60 €	30 €
<ul style="list-style-type: none"> • Kleiderschrank 	40 €	80 €	40 €
<ul style="list-style-type: none"> • Lampe 	10 €	10 €	10 €
Flur			
<ul style="list-style-type: none"> • Lampe 	10 €	10 €	---
<ul style="list-style-type: none"> • Garderobenhaken 	10 €	10 €	---
Bad			
<ul style="list-style-type: none"> • Spiegel 	10 €	10 €	---
<ul style="list-style-type: none"> • Badezimmerschrank 	15 €	15 €	---
<ul style="list-style-type: none"> • Lampe 	10 €	10 €	---
Küche			
<ul style="list-style-type: none"> • Küchenschränke 	100 €	150 €	---
<ul style="list-style-type: none"> • Spüle mit Unterschrank 	60 €	60 €	---
<ul style="list-style-type: none"> • Tisch 	30 €	30 €	---
<ul style="list-style-type: none"> • Stühle 	2 x 10 €	4 x 10 €	10 €
<ul style="list-style-type: none"> • Herd 	90 €	90 €	---
<ul style="list-style-type: none"> • Kühlschrank 	70 €	70 €	---
<ul style="list-style-type: none"> • Waschmaschine 	150 €	150 €	---
<ul style="list-style-type: none"> • Lampe 	10 €	10 €	---

Liefer-, Anschluss- und Aufbaukosten sind in der Regel enthalten, und wären im Übrigen aus der Regelleistung zu finanzieren (BSG, 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R).

Sind einzelne Gegenstände bereits vorhanden, kommt eine Beihilfe in Höhe der Teilbeträge in Betracht.

In begründeten Einzelfällen können abweichende Bedarfe bestehen.

Beispiel:

Der Hilfebedürftige macht geltend, er benötige ein Hochbett für seine zwei Kinder, da das Kinderzimmer sehr klein sei. Es ist zu prüfen, welche Kosten für die Anschaffung eines Hochbetts entstehen.

Zum notwendigen Hausrat zählen auch Rollos oder Gardinen. Sie sind als Bedarf (8 €/ je m Fensterbreite) anzuerkennen, soweit die Schlaf- und Wohnräume des Hilfebedürftigen von außen einsehbar sind.

Ein Anspruch auf Ausstattung einer neuen Wohnung mit einem Teppichboden besteht nicht; es handelt sich regelmäßig nicht um eine Erst- sondern um eine Zusatzausstattung (LSG NRW, 05.01.2010, L 1 B 25/09 AS).

Die Erstausstattung umfasst nur die Ausstattung, nicht die Herrichtung der Wohnung. Hierzu zählen weder Teppichboden, noch Tapeten. Diese sind den Kosten der Unterkunft zuzurechnen (BSG, 16.12.2008, B 4 AS 49/07 R).

Ist die neue Wohnung bei Einzug nicht mit einem bewohnbaren Bodenbelag ausgestattet und ergibt sich aus dem Mietvertrag kein Anspruch gegen den Vermieter, kann eine Renovierungsbeihilfe von 4 €/qm in Betracht kommen (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Nicht zum notwendigen Hausrat zählen

- ein Schreibtisch, auch nicht bei schulpflichtigen Kindern,
- Mikrowelle,
- Geschirrspüler,
- Wäschetrockner (LSG FSB, 23.09.2008, L 7 B 632/08 AS PKH),
- Fernsehgerät (BSG, 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R) und Radio,
- Satellitenschüssel (BSG, 19.02.2009, B 4 AS 48/08 R),
- PC/Fax (LSG NRW, 23.04.2010, L 6 AS 297/10 B; LSG NRW, 23.08.2007, L 9 B 140/07 AS ER),
- Kühltruhe,
- Kaffeemaschine,
- Bügelbrett,
- Haushaltsleiter,
- Schuhregal (SG Dresden, 10.10.2014, S 20 AS 5639/14 ER),
- Küchenarbeitsplatte (SG Berlin, 20.11.2013, S 205 AS 4714/11).

Anlässlich der **Geburt eines Kindes** kommen folgende Beihilfen in Betracht:

Kinderbett (inkl. Matratze)	100 €
Kinderwagen	80 €
Kleiderschrank oder (Wickel-)Kommode	60 €
Bettwäsche, Bettdecke, Kissen	35 €
Hochstuhl	15 €
Laufstall	25 €

Ausgeschlossen ist eine Beihilfe zur Anschaffung eines Autokindersitzes (LSG BRB, 24.04.2008, L 5 B 1973/07 AS PKH).

Das Kind hat ferner einen Anspruch auf 100 € für ein „Jugendbett“, nachdem es dem „Kinderbett“ entwachsen ist (BSG, 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R). Zum Jugendbett zählt auch die Matratze, nicht die Bettwäsche.

2.3 Verfahren

Die Erstausrüstung für Wohnung ist gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II). Der Hilfebedürftige muss seinen Bedarf ausreichend begründen. Er muss darlegen, warum dieser besteht und dass es sich nicht um eine Ersatzbeschaffung handelt.

Beschafft sich der Hilfebedürftige seinen Hausrat bevor das Jobcenter über Art und Weise der Leistungsgewährung entschieden hat, so schneidet er unser Auswahlermessen ab. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nur, wenn im Zeitpunkt der Selbstbeschaffung ein Eil- oder Notfall vorlag. Der Hilfebedürftige läuft sonst Gefahr, die Kosten nicht oder nur teilweise erstattet zu bekommen (BSG, 19.08.2010, B 14 AS 36/09 R; LSG HAM, 15.03.2012, L 4 AS 40/09).

Die Leistungen auf Erstausrüstung einer Wohnung sind nicht zeitgebunden, es kommt darauf an, ob der Bedarf aktuell besteht. Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass der Hilfebedürftige bereits längere Zeit ohne die beantragten Gegenstände in dieser Wohnung gelebt hat. Nur ausnahmsweise kommt eine Verwirkung des Anspruches in Betracht und zwar dann, wenn der Hilfebedürftige entsprechend § 34 Abs. 1 SGB II seine Hilfebedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (BSG, 20.08.2009, B 14 AS 45/08 R).

In jedem Einzelfall ist festzustellen, welche Gegenstände erforderlich sind.

Für die unter 2.2 aufgelisteten Bedarfe sind keine Kostenvoranschläge notwendig.

Zuständig für Leistungen zur Wohnungserstausrüstung ist der Träger, in dessen Bereich die auszustattende Wohnung liegt. Der Bedarf für die Erstausrüstung der Wohnung entsteht nämlich erst in dem Moment, in dem der Hilfebedürftige in die auszustattende Wohnung tatsächlich einzieht. Maßgeblich ist deshalb nicht, wann der Hilfebedürftige die Leistung beantragt hat oder wann der Mietvertrag für die neue Wohnung abgeschlossen wurde. Vor dem Bezug sind Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände in der Wohnung nicht erforderlich (SG R, 12.07.2007, S 15 AS 449/05).

In Frauenhausfällen umfasst die Erstattungspflicht nach § 36a SGB II auch einmalige Leistungen für die Wohnungserstausrüstung. Maßgeblich ist hier der Aufenthalt im Frauenhaus zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zu erstatten sind alle Leistungen des kommunalen Trägers, die rechtmäßig an die leistungsberechtigte Frau und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder für die Zeit des Frauenhausaufenthaltes erbracht werden (BSG, 23.05.2012, B 14 AS 156/11 R).

Die Form der Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II steht im Ermessen des Jobcenters (BSG, 20.08.2009, B 14 AS 45/08 R). Für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen sind dem Hilfebedürftigen vorrangig Geldleistungen zu bewilligen. Die zweckmäßige Verwendung der Leistung ist im Regelfall nachzuweisen (z. B. Quittungen).

Nur in begründeten Einzelfällen ist der Bedarf durch Sachleistungen oder durch Ausstellen eines Kostenübernahmescheins zu decken.

Kostenübernahmeschein und Bewilligungsbescheid sind im Ordner „Musterschreiben“ der Ablage hinterlegt.

Auszubildende und Studenten, die nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen sind, haben keinen Anspruch auf Erstausrüstung für die Wohnung. Haushaltsgegenstände gehören zum ausbildungsgeprägten Bedarf (LSG BWB, 18.12.2009, L 12 AS 1702/09).

3. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt

3.1 Begriff

Die Erstausrüstung für Bekleidung umfasst vor allem den Bedarf, der auf Grund einer Schwangerschaft oder einer Geburt entsteht. Es handelt sich jedoch auch um eine Erstausrüstung, wenn der Hilfebedürftige aus nachvollziehbaren Gründen nicht über eine Grundausrüstung an Bekleidung verfügt. Dies ist denkbar bei einem Gesamtverlust der Bekleidung durch Wohnungsbrand oder einem neuen Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände.

Zu den außergewöhnlichen Umständen zählen z. B.

- eine drastische Gewichtszu- oder Gewichtsabnahme innerhalb eines kurzen Zeitraums,
- eine unzureichende Ausstattung mit Bekleidung nach längerer Wohnungslosigkeit
- Gesamtverlust der Bekleidung nach Wohnungsbrand.

Bei Gewichtsveränderungen ist vor allem zu prüfen, ob schrittweise Ersatzbeschaffungen zumutbar waren. Bei einer Gewichtsabnahme ist auch zu prüfen, ob Änderungen von Kleidungsstücken in Betracht kommen (LSG NRW, 07.11.2011, L 19 AS 1468/11 B; LSG HAM, 27.10.2011, L 5 AS 342/10).

Eine Haft begründet in der Regel keinen Bedarf. Der Häftling erhält bei seiner Entlassung ausreichend Bekleidung, soweit seine eigenen Mittel dafür nicht ausreichen (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz).

Auch das Wachstum von Kindern begründet keinen Bedarf, denn das Wachstum eines Kindes ist kein außergewöhnlicher Umstand, sondern der Regelfall. Der Aufwand für Wachstum und Verschleiß ist als kindspezifischer, regelmäßiger Bedarf mit der Regelleistung abgedeckt (BSG, 23.03.2010, B 14 AS 81/08 R; LSG NRW, 17.09.2008, L 12 AS 57/07).

Durch die Teilnahme an einer medizinischen Rehabilitation entsteht in der Regel kein Bedarf für eine Erstausrüstung. Die Teilnahme an einer solchen Maßnahme begründet nämlich keine neue Bedarfssituation aufgrund grundlegend neuer Lebensumstände. Vielmehr ist ein vorhandener Bekleidungsbestand ggf. nur zu ergänzen (LSG RPF, 01.10.2008, L 5 B 342/08 AS).

Die Anschaffung von spezieller Arbeitskleidung ist kein Bedarf im Sinne des § 24 Abs. 3 SGB II. Soweit der Arbeitgeber die geforderte Arbeitskleidung nicht stellt oder die Aufwendungen erstattet, kommen vorrangig Leistungen nach dem SGB III in Betracht, z. B. aus dem Vermittlungsbudget (§ 45 SGB III). Andernfalls können die Aufwendungen im Rahmen der Einkommensbereinigung berücksichtigt werden (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II i. V. m § 6 Abs. 1 Nr. 2 ALG II – VO).

Besondere Bekleidung für religiöse Feste oder Familienfeiern ist durch die Regelleistung abgegolten. Hierzu zählen auch Kommunion- und Konfirmationsfeiern (LSG FSB, 23.04.2009, L 11 AS 125/08).

3.2 Umfang der Leistung

Die Erst- oder Grundausrüstung an Kleidung muss so bemessen sein, dass es dem Hilfebedürftigen möglich ist, seine Kleidung innerhalb einer Woche mehrfach zu wechseln.

Die Leistungen zur Anschaffung von Bekleidung können als Pauschalen erbracht werden (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II). Die Pauschalen sind zu erbringen, wenn der Hilfebedürftige keinen besonderen Bedarf geltend macht.

Beispiel:

Erhöhte Aufwendungen wegen Übergröße.

Es sind folgende Pauschalen zu gewähren:

Pauschale für	
• Kinder im Alter von 7 Monaten – 6 Jahren	315 €
• Kinder im Alter von 7 bis 15 Jahren	325 €
• Personen ab 16 Jahren	335 €

Die Pauschalen sind so bemessen, dass der Hilfebedürftige in der Lage ist, seinen Bedarf mit Kleidung von einfacher bis mittlerer Qualität zu decken.

Grundlage für die Pauschalen bilden Durchschnittspreise verschiedener Bekleidungs- und Schuhhäuser; Umfang und Anzahl basieren auf den Bekleidungslisten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Hilfeempfänger dürfen grundsätzlich auch auf den Kauf von gebrauchten Artikeln verwiesen werden; Ausnahme sind Strümpfe und Unterwäsche (BSG 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R).

Anlässlich der **Geburt eines Kindes** kommen folgende Beihilfen in Betracht:

Schwangerschaftsbekleidung - ab dem 4. SSM	150 €
Babyausstattung vor der Geburt - ab dem 6. SSM (Wäsche, Bekleidung, Pflege- und Hygieneartikel)	180 €
Babyausstattung nach der Geburt	105 €

Ein besonderer Bekleidungsbedarf anlässlich einer Konfirmation, Hochzeit, Taufe oder anderer Familienfeste besteht nicht.

3.3 Verfahren

Die Erstausrüstung für Bekleidung ist gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II). Der Hilfebedürftige muss seinen Bedarf ausreichend begründen. Er muss darlegen, warum dieser besteht und dass es sich nicht um eine Ersatzbeschaffung handelt.

Für die Anschaffung von Bekleidung sind dem Hilfebedürftigen vorrangig Geldleistungen zu bewilligen. Die zweckmäßige Verwendung der Leistung ist im Regelfall nachzuweisen (z. B. Quittungen).

Nur in begründeten Einzelfällen ist der Bedarf durch Sachleistungen oder durch Ausstellen eines Kostenübernahmescheins zu decken.

Kostenübernahmeschein und Bewilligungsbescheid sind im Ordner „Musterschreiben“ der Ablage hinterlegt.

4. Leistungen für nicht laufend Hilfebedürftige

Einmalige Leistungen können auch Personen erhalten, die keine laufenden Leistungen erhalten, den notwendigen einmaligen Bedarf jedoch nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen decken können.

Als Bedarf sind nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die auch einem Hilfebedürftigen zustehen.

Der Antragsteller muss sein übersteigendes Einkommen im Antragsmonat zur Deckung des einmaligen Bedarfs einsetzen. Nach § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II sind bei der Bedarfsermittlung nur die angemessenen Unterkunft- und Heizkosten zu berücksichtigen. Dies gilt nur, soweit der Hilfebedürftige über die Angemessenheit dieser Aufwendungen belehrt wurde und es ihm zumutbar ist, unangemessene Kosten zu senken (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Darüber hinaus kann auch das übersteigende Einkommen der folgenden sechs Monate berücksichtigt werden. Maßgeblich für diese Regelung ist die Tatsache, dass es üblich ist, für die Anschaffung von Gebrauchsgütern Beträge zu sparen oder Rechnungsbeträge in Raten abzuführen.

Nachdem eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens des Hilfebedürftigen getroffen wurde, ist zu klären, ob und in welchem Umfang das übersteigende Einkommen der Folgemonate angerechnet wird.

Dabei handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, die eine Ermessensausübung verlangt. Zu berücksichtigen sind die Höhe des übersteigenden Einkommens, Höhe und Dringlichkeit des Bedarfs, deren Verhältnis zueinander und die Besonderheiten der Lebenssituation des Antragstellers.

Im Regelfall ist bei Leistungen für

- Erstausrüstung für Wohnung, das übersteigende Einkommen der folgenden sechs Monate zu berücksichtigen,
- Bekleidung, das übersteigende Einkommen der folgenden drei Monate zu berücksichtigen.

Ein Regelfall liegt nicht vor, wenn der Bedarf unaufschiebbar ist und der Hilfebedürftige mittellos ist (einschließlich Schonvermögen).

Beispiel:

Der nichthilfebedürftige Ehemann stellt nach der Trennung von seiner Frau im Mai einen Antrag auf Zuschuss zur Erstausrüstung seiner neuen Wohnung. Sein übersteigendes Einkommen beträgt monatlich 50 €. Es ergibt sich folgende Berechnung:

Bedarf	600 €
übersteigendes Einkommen im Entscheidungsmonat	-50 €
übersteigendes Einkommen Juni bis November (6 x 50 €)	<u>-300 €</u>
Beihilfe	250 €

Werden im Anrechnungszeitraum erneut einmalige Leistungen beantragt, ist das bereits berücksichtigte Einkommen nicht erneut anzusetzen.

5. Sonstige einmalige Bedarfe

Für folgende Bedarfe sind keine SGB II – Leistungen zu gewähren:

- Bewirtung von Gästen (z. B. anlässlich einer Kommunionfeier)
Beherbergungsdienstleistungen sind pauschal in den Regelleistungen abgegolten. Familienfeiern und religiöse Feste sind in der Regel vorhersehbare Ereignisse. Es ist dem Hilfebedürftigen zumutbar, die dafür notwendigen Beträge anzusparen (LSG FSB, 23.04.2009, L 11 AS 125/08).
- Telefonanschluss
Ein Telefonanschluss gehört bereits dem Wortlaut nach nicht zu den für eine Haushaltsführung notwendigen Gegenständen, so dass eine Leistung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II nicht in Betracht kommt. Ein Telefonanschluss gehört zu den Gegenständen, die die Teilhabe an der Umwelt ermöglichen (SG Dresden, 01.08.2008, S 6 AS 1786/06). Die Aufwendungen sind daher mit den Regelleistungen abgegolten.
- Eigenanteil an den Lernmitteln
Es besteht kein Anspruch auf Übernahme des Eigenanteils an Lernmitteln; dieser ist mit den Regelleistungen abgegolten (LSG NRW, 27.08.2009, L 7 AS 72/08).
- Schulbücher
Für die Übernahme der Kosten von Schulbüchern sieht das Gesetz keine Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 3 SGB II scheidet aus; die dort genannte Liste der Bedarfe ist abschließend. Ebenfalls nicht in Betracht kommt § 21 Abs. 6 SGB II, da es sich bei den Schulbüchern nicht um einen laufenden besonderen Bedarf handelt. Auch eine Übernahme durch den Sozialhilfeträger nach § 73 SGB XII scheidet aus, da es sich nicht um einen atypischen Bedarf handelt (BSG, 19.08.2010, B 14 AS 47/09 R).
- Beerdigungskosten
Das SGB II sieht keine Rechtsgrundlage für die Übernahme von Beerdigungskosten. Als Rechtsgrundlage kommt § 74 SGB XII in Betracht (LSG NSB, 19.06.2008, L 7 AS 613/06). Anträge sind an das Sozialamt weiterzuleiten.
- Brille
Aufwendungen für eine Brille sind von den Regelleistungen umfasst (LSG NRW, 15.05.2008, L 20 B 59/08 AS).
- Ausweispapiere
Kosten für Ausweispapiere sind von den Regelleistungen umfasst (LSG FSS, 22.08.2007, L 3 AS 114/06 NZB).

**Leitfaden „Schwangerschaft und Geburt“
- Jobcenter Oberberg -**

Stand: 06.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	Seite 3
2. Bedarfe	3
2. 1 Regelbedarf	3
2. 2 Mehrbedarfe	4
2. 3 Unterkunftskosten und Heizung	4
2. 4 Einmalige Bedarfe	6
2. 4. 1 Schwangerschaftsbekleidung	6
2. 4. 2 Beihilfen vor der Geburt	7
2. 4. 3 Beihilfe nach der Geburt	7
2. 5 Auszubildende	8
3. Einkommen	8
3. 1 Kindergeld	8
3. 2 Elterngeld	9
3. 3 Unterhalt	10
3. 4 Unterhaltsvorschuss	10
4. Erwerbstätigkeit	10
5. Empfängnisverhütung	11
6. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	11

1. Einführung

Die Leistungen nach dem [Sozialgesetzbuch Zweites Buch \(SGB II\)](#) sind primär auf die schnelle und passgenaue Vermittlung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit gerichtet.

Dabei berücksichtigt der Gesetzgeber die besondere Lebenssituation von Schwangeren, Alleinerziehenden und Familien mit Kindern.

Dieser Leitfaden umfasst die wesentlichen rechtlichen Aspekte und wurde in Zusammenarbeit mit den Schwangerschafts(konflikt)-beratungsstellen des Oberbergischen Kreises erstellt; er soll gewährleisten, dass Schwangere und Frauen mit Kindern die notwendige Beachtung, Hilfe und Unterstützung erhalten.

2. Bedarfe

2. 1 Regelbedarf

Für alleinstehende Frauen beträgt die Regelleistung 409 € bei Partnern 368 € ([§ 20 Abs. 2 und 4 SGB II](#)).

Die schwangere unter 25-Jährige, die im Haushalt ihrer Eltern wohnt, bildet mit den Eltern eine Bedarfsgemeinschaft ([§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II](#)). Der Regelbedarf beträgt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr 311 €, im Übrigen 327 € ([§ 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II](#)).

Nach der Geburt bildet die unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern eine Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Kind ([§ 7 Abs. 3 Nr. 1 und 4 SGB II](#)). Sie erhält 409 € Regelleistung ([§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#)), das Kind 237 € ([§ 23 Nr. 1 SGB II](#)).

Eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern/ Großeltern ist ab Beginn der Schwangerschaft und bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes ausgeschlossen ([§ 9 Abs. 3 SGB II](#)); ebenso eine Unterhaltsvermutung nach [§ 9 Abs. 5 SGB II](#), da [§ 9 Abs. 3 SGB II](#) vorgeht. Eine Unterhaltspflicht der Geschwister besteht nicht.

Unterlagen dieser Personen sind grundsätzlich nicht anzufordern. Es sei denn, sie sind selbst im Hilfebezug oder die Unterlagen sind notwendig, um z.B. den Regelbedarf oder den Anteil der Unterkunftskosten der Schwangeren zu ermitteln.

Grundsätzlich gilt, dass es für die Leistungsgewährung unerheblich ist, ob die Schwangere unter 25 Jahre alt ist. Sie bildet mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft, hat aber einen eigenen Leistungsanspruch, wenn sie nach [§ 9 SGB II](#) hilfebedürftig ist. Ein Verweis auf Einkommen oder Vermögen der Eltern, sowie eine Unterhaltspflicht der Eltern ist nach [§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr.3 SGB II](#) nicht zulässig. Die Regelung des [§ 9 Abs. 3 SGB II](#) dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und soll sicherstellen, dass ein schwangeres Kind nicht wegen des sonst üblichen Einsatzes des Elterneinkommens für die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden

Kinder zu einem Schwangerschaftsabbruch veranlasst wird. Zusätzlich soll der Schwangeren eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit ermöglicht werden.

2. 2 Mehrbedarfe

Die Schwangere erhält ab der 13. Schwangerschaftswoche (SSW) einen Mehrbedarf von 17% ihrer Regelleistung (§ 21 Abs. 2 SGB II). Für die Bewilligung des Mehrbedarfs ist die Vorlage des Mutterpasses notwendig.

Nach der Geburt erhält die Mutter einen Mehrbedarf von 36% ihrer Regelleistung, wenn sie mit dem Kind zusammenlebt und allein für dessen Pflege und Erziehung sorgt (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II).

Voraussetzung für den Mehrbedarf ist, dass kein anderer bei der Betreuung des Kindes mitwirkt (LSG BRB, 16.06.2006, L 14 B 1138/05 AS ER).

Der Mehrbedarf wird nicht gewährt, wenn die im Haushalt lebenden Großeltern, die Mutter so nachhaltig und wirksam unterstützen, wie es sonst der andere Elternteil zu tun pflegt (LSG NSB, 27.07.2007, L 13 AS 50/07 ER).

2. 3 Unterkunftskosten und Heizung

Leistungsberechtigte erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II). Dies gilt auch für Schwangere oder Alleinerziehende.

Die Schwangere oder Mutter und Kind haben – wie alle anderen Leistungsberechtigten auch – Anspruch auf die Deckung ihres Wohnbedarfs. Der Wohnbedarf ist gedeckt, wenn sie über eigene, in gewisser Weise abgeschlossene Räume verfügen. Diese Räume können sich durchaus auch in der Wohnung oder dem Hauseigentum der Eltern befinden. Dafür spricht auch die Tatsache, dass es Alleinerziehenden nach ständiger Rechtsprechung zumutbar ist, bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes, in einer Ein-Zimmer-Wohnung zu wohnen (LSG BRB, L 5 B 1156/06 AS ER, 11.01.2007).

Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch darauf, dass die junge Mutter mit ihrem Kind in einer eigenen Wohnung lebt. Kann der Wohnbedarf für Mutter und Kind in angemessenem Umfang in der Wohnung der Eltern sichergestellt werden, ist die Anmietung einer eigenen Wohnung nicht erforderlich.

Für die Anmietung einer eigenen Wohnung benötigt die unter 25-Jährige die Zusicherung des Jobcenters (§ 22 Abs. 5 SGB II). Zur Zusicherung ist das Jobcenter nur verpflichtet, wenn

- die Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,

- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. hat zu § 22 Abs. 5 SGB II Empfehlungen erarbeitet ([DV 37/06 AF III, 06.12.2006](#)) und den unbestimmten Rechtsbegriff „sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund“ näher ausgelegt.

Das Jobcenter Oberberg stimmt der Auslegung dahingehend zu, dass ein „sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund“ vorliegt, wenn die unter 25-jährige Schwangere und der Kindsvater zusammenziehen möchten, um eine Familie zu gründen. In diesen Fällen ist das ungeborene Kind in der Regel bei der Angemessenheitsprüfung zu berücksichtigen. Das entspricht auch der Intention des [§ 22 Abs. 5 SGB II](#), der nicht erforderliche Wohnungserstbezüge von unter 25-Jährigen ohne eigenes Einkommen verhindern soll, nicht aber die Gründung einer Familie.

Die Schwangerschaft allein hingegen begründet noch keinen ähnlich schwerwiegenden Grund im Sinne des Gesetzes. Hier ist – vor allem bei Minderjährigen – im Einzelfall zu prüfen, ob ein Verbleib der Schwangeren oder von Mutter und Kind im Haushalt der Eltern/ Großeltern nicht ausdrücklich zum Wohl von Mutter und Kind beiträgt. Dies ist der Fall, wenn der Wohnbedarf von Mutter und Kind ausreichend gedeckt werden kann und die Familie in „geordneten Verhältnissen“ lebt.

Davon ist nicht auszugehen,

- wenn die Konflikte ein Niveau erreichen, das ein weitgehend harmonisches Leben in der Elternwohnung nicht erwarten lässt und damit die Grundlage fehlt für eine positive Entwicklung der Familie, vor allem des Kindes (LSG Hamburg, L 5 B 160/06 ER AS, 02.05.2006) oder
- bei andauernden Streitigkeiten über die Entscheidung zu Gunsten des ungeborenen Kindes (SG Berlin, S 103 AS 3267/06 ER, 19.06.2006).

Verbleiben die Schwangere oder Mutter und Kind in der Wohnung der Eltern, sind die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung kopfanteilig als deren Bedarf anzuerkennen.

Soweit ein Verbleib in der Wohnung der Eltern nicht zumutbar oder möglich ist, ist die Zustimmung zur Anmietung einer eigenen Wohnung in der Regel ab dem 6. Schwangerschaftsmonat (SSM) zu erteilen. Es ist zu gewährleisten, dass die Schwangere noch vor Eintritt der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor der Geburt) den Umzug organisieren und durchführen kann.

Bei der Anmietung einer Wohnung ist bereits der zukünftige Wohnflächenbedarf für das noch ungeborene Kind zu berücksichtigen.

2. 4 Einmalige Bedarfe

Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von den Regelleistungen umfasst und werden gesondert erbracht (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II).

Die Leistungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass die einmaligen Beihilfen nur auf Antrag erbracht werden und entsprechende Anträge rechtzeitig und vor der Anschaffung zu stellen sind (vgl. § 37 Abs. 1 SGB II).

Die Leistungsberechtigte ist individuell über die möglichen Beihilfen zu beraten (vgl. § 14 SGB I).

Die Bedarfe werden in der Regel durch Pauschalen abgegolten. Besteht ein abweichender Bedarf, ist dieser von der Hilfeempfängerin zu begründen und ggf. zu belegen (z. B. Doppelkinderwagen).

Soweit die pauschalisierte Leistung begehrt wird, sind keine Kostenvorschläge notwendig. Die zweckmäßige Verwendung der Leistung ist durch Quittungen/ Kaufbelege nachzuweisen. Zur Vorlage der Quittungen ist den Schwangeren eine großzügige Frist einzuräumen; in der Regel sind die Quittungen spätestens acht Wochen nach der Geburt vorzulegen.

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt decken können, nicht aber den einmaligen Bedarf anlässlich der Geburt.

In diesem Fall kann das übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, das die Antragstellerin innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten haben wird (§ 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II).

Denkbar sind Fälle, in denen die Eltern zwar den laufenden Lebensunterhalt für die Schwangere sichern, nicht aber die Anschaffung der Baby-sachen.

Zu den Bedarfen zählen im Einzelnen:

2. 4. 1 Schwangerschaftsbekleidung

Der Antragstellerin ist für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung ab dem 4. SSM eine Pauschale von 150 € zu bewilligen.

Bei der Pauschale handelt es sich um 60% der jährlichen Bekleidungsbeihilfe, die bis einschließlich 31.12.2004 auf der Rechtsgrundlage des BSHG für eine Erwachsene gewährt wurde.

Aktuelle Recherchen haben ergeben, dass der notwendige Bedarf mit der Pauschale gedeckt werden kann.

2. 4. 2 Beihilfen vor der Geburt

Der werdenden Mutter ist rechtzeitig vor der Geburt (in der Regel im 6. SSM) eine Beihilfe für Babysachen in Höhe von 180 € zu gewähren. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Wäsche:</u> Nabelbinden, Hemdchen, Jäckchen, Mullwindeln, Frotteehöschen, u. ä.	72 €
<u>Bekleidung:</u> Ausgehgarntur, Wollschühchen, Strampler, u. ä.	52 €
<u>Pflege- und Hygieneartikel:</u> Wickelfolie, Gummiunterlage, Badetuch, Kinderbadewanne, Badethermometer, Wickelaufgabe, Babynagelschere, Bürste, Milchfläschchen, u. ä.	56 €

Soweit erforderlich, sind für die Anschaffung der folgenden Gegenstände ebenfalls rechtzeitig vor der Geburt (in der Regel ab dem 6. SSM) Pauschalen zu bewilligen:

Kinderbett (inkl. Matratze)	100 €
Kinderwagen	80 €
Kleiderschrank oder (Wickel-)Kommode	60 €
Bettwäsche, Bettdecke, Kissen	35 €
Hochstuhl	15 €
Laufstall	25 €

Die Antragstellerin ist darauf hinzuweisen, dass diese Gegenstände auch gebraucht erhältlich sind (z. B. Secondhandshop, Basare in Kindergärten oder Kirchen, Pinnwand im Supermarkt).

In Ausnahmefällen kann ein Anspruch auf einen Geschwister- oder Mehrlingswagen bestehen. Ein Geschwisterwagen kommt in Betracht, wenn das ältere Kind unter 2,5 Jahren alt ist. Die Kosten sind im Einzelfall zu prüfen.

2. 4. 3 Beihilfen nach der Geburt

Bei Vorlage der Geburtsurkunde ist zur Ergänzung der Wäsche und Kleidung eine weiterer Betrag von 105 € zu bewilligen.

Bei der Pauschale handelt es sich um 60% der jährlichen Bekleidungsbeihilfe, die bis einschließlich 31.12.2004 auf der Rechtsgrundlage des BSHG für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres gewährt wurde.

Das Kind hat weiterhin einen Anspruch auf 100 € für ein „Jugendbett“, nachdem es dem „Kinderbett“ entwachsen ist (BSG, 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R).

2. 5 Auszubildende

Auszubildende sind grundsätzlich vom Arbeitslosengeld II ausgeschlossen, wenn ihre Ausbildung nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist oder sie während der Ausbildung beim Ausbilder oder in einem Wohnheim untergebracht sind (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Der Ausschluss gilt nicht für Auszubildende, die

- keinen Anspruch auf BAföG haben, weil sie im Haushalt der Eltern wohnen (vgl. § 2 Abs. 1a BAföG, § 60 SGB III) oder
- einen Anspruch auf BAföG haben und deren Bedarf sich nach § 12 BAföG, § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG oder § 13 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG bemisst oder
- eine Abendschule besuchen und die Altersgrenze des § 10 Abs. 3 BAföG überschritten haben.

Nach § 27 Abs. 2 SGB II haben ausgeschlossene Auszubildende jedoch Anspruch auf

- die Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, Alleinerziehung oder Ernährung sowie auf laufende unabweisbare Sonderbedarfe (§ 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 SGB II)
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)

soweit sie diese Bedarfe nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen decken können.

In besonderen Härtefällen können ausgeschlossene Auszubildende Regelleistungen, Mehrbedarfe für die Warmwasserbereitung, Unterkunfts- und Heizkosten, Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erhalten (§ 27 Abs. 3 SGB II).

3. Einkommen

Wie bereits oben geschildert, bildet die schwangere unter 25-Jährige zwar bis zur Geburt des Kindes eine Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern, das Einkommen und Vermögen der Eltern ist jedoch nicht auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen (§ 9 Abs. 3 SGB II). Auch die Unterhaltsvermutung i. S. d. § 9 Abs. 5 SGB II scheidet aus.

Unter anderem sind folgende Einkommen anzurechnen:

3. 1 Kindergeld

Kindergeld ist zwar grundsätzlich Einkommen des Kindergeldberechtigten, also der Eltern oder eines Elternteils, es ist jedoch mindernd auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Der Kindergeldanspruch besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bis zum 21. Lebensjahr kann Kindergeld gezahlt werden, wenn das Kind arbeitsuchend ist; bis zum 25. Lebensjahr, wenn es eine Ausbildung sucht, sich in einer Ausbildung befindet oder behindert ist.

Ob für die schwangere unter 25-Jährige ein Kindergeldanspruch besteht ist im Einzelfall bei der Familienkasse zu klären.

Nach der Geburt des Kindes ist die Mutter verpflichtet, für ihr Kind Kindergeld zu beantragen (§ 12 a SGB II). Bis zu dessen Bewilligung ist das Kindergeld in der Regel nicht als Einkommen anzurechnen.

Bei der Familienkasse ist Erstattungsanspruch anzumelden (§ 104 SGB X).

Nach der Geburt eines zweiten Kindes ist das Kindergeld unmittelbar anzurechnen, da die Bearbeitung eines Kindergeldantrages für weitere Kinder in der Regel nur wenige Tage dauert.

3. 2 Elterngeld

Am 01.01.2007 löste das Elterngeld das Erziehungsgeld ab. Elterngeld beträgt bis zu 67 % des durch die Aufgabe oder Einschränkung der Berufstätigkeit weggefallenen Einkommens, mindestens aber 300 €. Mutterschaftsleistungen und Entgeltersatzleistungen, die nicht im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes stehen, werden auf das Elterngeld angerechnet (§ 3 Abs. 1 und 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG).

Das Elterngeld ist grundsätzlich bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II in vollem Umfang als Einkommen zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 BEEG).

Nur bei vorheriger Erwerbstätigkeit ist ein „Elterngeldfreibetrag“ zu berücksichtigen in Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt; maximal 300 € (§ 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG). Als Einkommen ist das von der Elterngeldstelle festgestellte Einkommen zu berücksichtigen.

Beispiel:

Die Leistungsberechtigte entbindet im April 2011 und erhält von der Elterngeldstelle 300 € Elterngeld. Gemäß Elterngeldbescheid hat die Leistungsberechtigte in den Monaten Februar 2010 bis März 2011 ein Einkommen von insgesamt 3.000 € erzielt. Das durchschnittliche Einkommen beträgt 250 € (= 3.000 € x 1/12). Vom Elterngeld bleiben 250 € anrechnungsfrei; anzurechnen sind 50 €.

Die Absetzungsbeträge nach [§ 11b SGB II](#) sind vom anzurechnenden Elterngeld abzuziehen, z. B. Versicherungspauschale und Kfz-Haftpflichtversicherung soweit diese Aufwendungen nicht bereits bei einem anderen Einkommen abgezogen worden sind.

3. 3 Unterhalt

Die Mutter und das Kind sind dem Kindsvater gegenüber unterhaltsberechtig ([§§ 1615 I, 1601 BGB](#)). Für die Schwangere besteht der Unterhaltsanspruch bereits ab sechs Wochen vor der Geburt.

Der Unterhaltsanspruch geht auf das Jobcenter über ([§ 33 SGB II](#)), wenn Mutter und Kind SGB II – Leistungen erhalten und der Kindsvater Unterhalt nicht leistet.

Das Jobcenter ist berechtigt, vom Kindsvater Auskunft über dessen Einkommen und Vermögen zu verlangen, um die [Leistungsfähigkeit](#) zu prüfen.

Unterhalt ist auf den Bedarf von Mutter und Kind anzurechnen.

Zur Verfolgung von Unterhaltsansprüchen ist die Frau grundsätzlich verpflichtet, den Vater des Kindes zu benennen. Es kann nicht im Belieben der Frau stehen, in welcher Höhe Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu erbringen sind. Den Kindsvater muss eine Frau nur dann nicht nennen, wenn es dafür gravierende Gründe gibt, z. B. eine ernst zu nehmende Bedrohung.

3. 4 Unterhaltsvorschuss

Ist der Kindsvater nicht in der Lage, Unterhalt zu leisten, besteht für das Kind Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Die Mutter ist verpflichtet, diese Leistung für ihr Kind zu beantragen ([§ 12 a SGB II](#)). Bis zu dessen Bewilligung ist der Unterhaltsvorschuss in der Regel nicht als Einkommen anzurechnen.

Beim Jugendamt ist Erstattungsanspruch anzumelden ([§ 104 SGB X](#)).

Weigert sich die Mutter am Antrag auf Unterhaltsvorschuss mitzuwirken und werden die Leistungen nach dem UVG deshalb versagt, werden SGB II – Leistungen in Höhe des entgangenen Unterhaltsvorschusses ebenfalls versagt ([§ 5 Abs. 3 Satz 3 ff. SGB II](#)).

4. Erwerbstätigkeit

SGB II – Leistungsempfänger sind verpflichtet, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern, vor allem durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ([§ 2 Abs. 1 SGB II](#)).

Der Leistungsberechtigten darf eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die die Erziehung eines Kindes gefährdet ist. Das SGB II vermutet, dass die Erziehung eines Kindes in der Regel nicht gefährdet ist, wenn es mindestens drei Jahre alt ist und die Betreuung in

einer Tageseinrichtung oder Tagespflege sicher gestellt ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass die Erwerbstätigkeit von Müttern mit Kindern unter drei Jahren durch den Gesetzgeber ausgeschlossen ist; dies gilt auch für Schwangere bis zu Beginn der Mutterschutzfrist.

Viele nichthilfebedürftige Frauen mit geringem Einkommen nehmen kurz nach der Geburt ihres Kindes ihre Beschäftigung wieder auf, zumindest in Teilzeit.

Eine Erwerbstätigkeit wird allerdings nicht gefordert, so lange das Kind den 6. Lebensmonat noch nicht vollendet hat. Danach kommt es entscheidend darauf an, ob eine andere nahe Bezugsperson für die Betreuung zur Verfügung steht, das kann vor allem der Kindsvater sein. Vor allem in Fällen, in denen die Mutter bessere Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt hat als der Vater, ist eine solche Lösung denkbar und sollte mit den Leistungsberechtigten diskutiert werden.

Es ist angestrebt, vor allem alleinerziehende Mütter aus der Fixierung auf ihr Kind zu lösen und ihnen begreiflich zu machen, dass es daneben noch andere Aufgaben gibt, die erfüllt werden müssen und durchaus auch erfüllt werden können. Dies ist gerade bei jungen Frauen wichtig, die keine Ausbildung oder Berufserfahrung haben. Ohne Einstieg in den Beruf, sind hier oft „Hilfeempfängerkarrieren“ vorgezeichnet.

5. Empfängnisverhütung

Die Kosten für Verhütung oder Sterilisation sind durch die Regelleistung abgegolten.

Eine abweichende Bestimmung des Bedarfs im Einzelfall ist ausgeschlossen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 SGB II), anders als im SGB XII (§ 27a Abs. 4 SGB XII).

Auch besteht keine Möglichkeit, einen Mehrbedarf i. S. d. des § 21 SGB II anzuerkennen oder eine einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II zu gewähren. Gleiches gilt für ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II; eine Unabweisbarkeit/ Unaufschiebbarkeit des Bedarfs kann hier nicht gesehen werden (SG Reutlingen, 22.05.2005, S 12 AS 1548/05).

Außerdem ist es sachlich nicht zu rechtfertigen, SGB II - Empfänger in der Krankenversorgung besser zu stellen als Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, für die eine Versorgung mit Verhütungsmitteln auf ärztliche Anordnung nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres kostenfrei ist (§ 24 a SGB V).

Bei einer Sterilisation wegen Krankheit hat die Hilfebedürftige einen Anspruch gegenüber ihrer Krankenversicherung (§ 24 b Abs. 1 Satz 1 SGB V).

6. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" wurde 1984 in Bonn gegründet, um schwangeren Frauen in Notlagen unbürokratisch zu helfen und ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die Bundesstiftung kann vor allem bei der Erstausrüstung des Kindes helfen, der Weiterführung des Haushaltes, bei der Wohnung und Einrichtung sowie bei der Betreuung des Kindes.

Die Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach den besonderen Umständen der persönlichen Notlage. Voraussetzungen für die Hilfe sind:

- eine finanzielle Notlage,
- eine Schwangerschaft,
- eine Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstelle und dortiger Antrag auf Hilfe vor der Entbindung,
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland.

Zuschüsse aus der Bundesstiftung sind nur zulässig, wenn die notwendige Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht.

Die Bundesstiftung begründet keine Rechtsansprüche. Ihre Leistungen sind nicht auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

Rechtsgrundlage: [Gesetz über die Bundesstiftung Mutter und Kind](#) in der Fassung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert am 21. September 1997 (BGBl. I 2390).